



**CONVENTION PATRONALE**

*de l'industrie horlogère suisse*

## **Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung**

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 19. Dezember 2014  
und zum Bildungsplan vom 11. Dezember 2014.

für

**Uhrmacherin Produktion EFZ / Uhrmacher Produktion EFZ<sup>1</sup>  
Horlogère de production CFC / Horloger de production CFC  
Orologiaia di produzione AFC/Orologiaio di produzione  
AFC**

**Berufsnummer 49207**

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für Uhrmacherin Produktion EFZ /  
Uhrmacher Produktion EFZ zur Stellungnahme unterbreitet am 14. März 2017

veröffentlicht durch die Convention patronale de l'industrie horlogère suisse am 20. März 2017.

---

<sup>1</sup> Die personenbezeichnenden Ausdrücke sind stellvertretend für beide Geschlechter

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ziel und Zweck</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Die Qualifikationsbereiche im Detail</b> .....	<b>5</b>
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit</i> .....	5
4.2	<i>Qualifikationsbereich „Berufskennntnisse“</i> .....	7
4.3	<i>Qualifikationsbereich „Allgemeinbildung“<sup>[1]</sup></i> .....	9
<b>5</b>	<b>Erfahrungsnote</b> .....	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Angaben zur Organisation</b> .....	<b>9</b>
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i> .....	9
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i> .....	9
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i> .....	10
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i> .....	10
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i> .....	10
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i> .....	11
6.7	<i>Archivierung</i> .....	11
	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>11</b>
	<b>Anhang Verzeichnis der Vorlagen</b> .....	<b>11</b>

## 1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen über die berufliche Grundbildung.

## 2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Uhrmacherin Produktion EFZ / Uhrmacher Produktion EFZ mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 19. Dezember 2014. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 18 bis 26.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Uhrmacherin Produktion EFZ / Uhrmacher Produktion EFZ mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 11. Dezember 2014.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis<sup>2</sup>.

## 3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

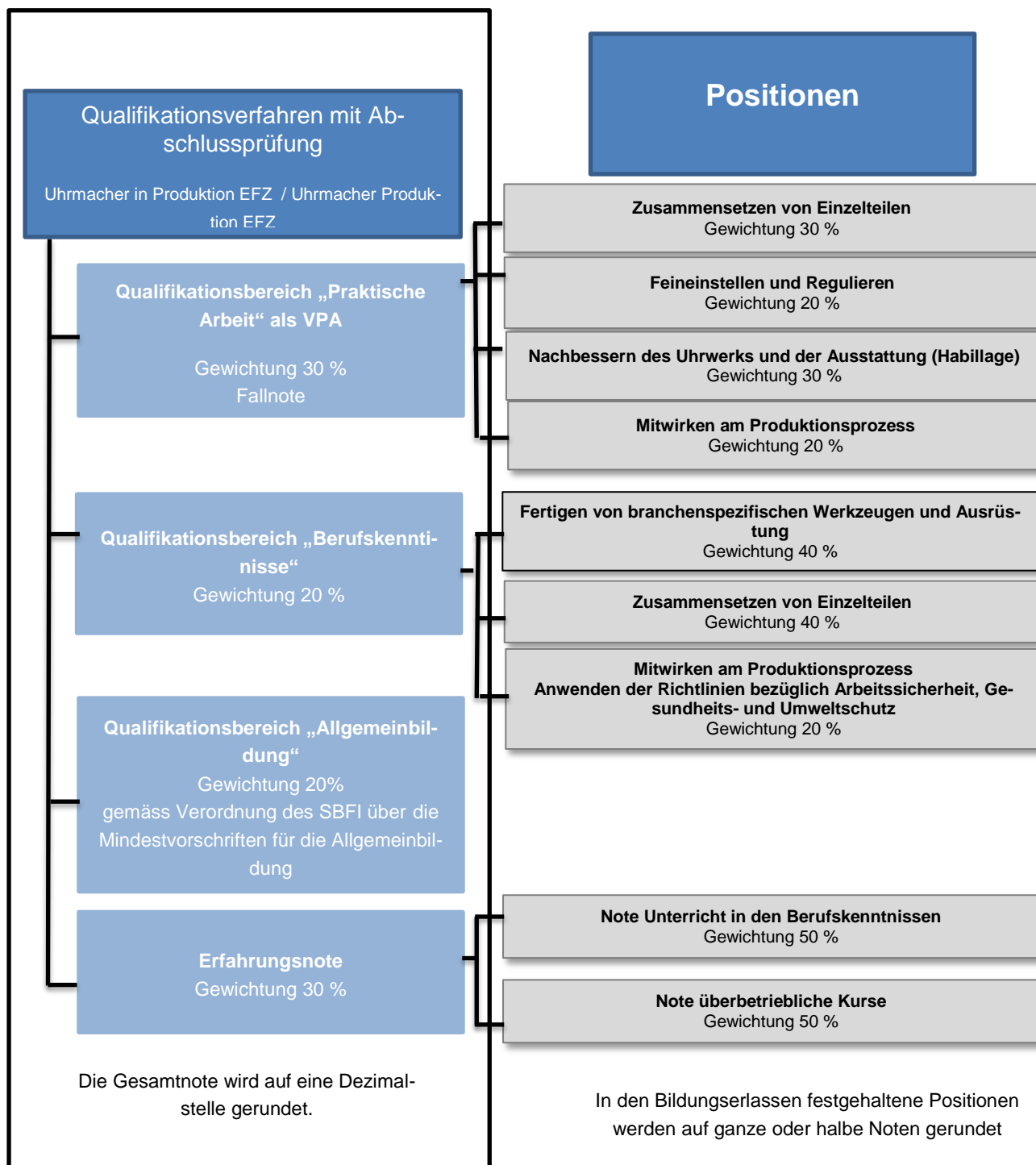
Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung zur beruflichen Grundbildung und Bildungsplan dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

---

<sup>2</sup> Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter [www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx](http://www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx)

## Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



### Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung zur beruflichen Grundbildung und der begleitende Bildungsplan gemeint.

## 4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

### 4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich „praktische Arbeit“ muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 16 Stunden und findet in der Berufsfachschule oder einem vergleichbaren Ort statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Zusammensetzen von Einzelteilen	30 %
2	Feineinstellen und Regulieren	20 %
3	Nachbessern des Uhrwerks und der Ausstattung (Habillage)	30 %
4	Mitwirken am Produktionsprozess	20 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung gemäss den Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)<sup>3</sup>.

Der Kandidat durchläuft alle vier Teile der Abschlussprüfung in beliebiger Reihenfolge. Die angegebenen Zeiten sind Richtwerte und erlauben dem Kandidaten seine Arbeit zu planen.

Einige Abschnitte benötigen eine Zwischenkontrolle durch den Experten während der Prüfung. Der Experte führt diese Kontrolle auf Anfrage des Schülers durch. Die Ergebnisse werden auf die Bewertungsblätter des Kandidaten eingetragen.

#### **Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:**

- Handlungskompetenz „Verschiedene Arten von einfachen mechanischen, automatischen und elektronischen Uhrwerken zusammensetzen und zerlegen“
- Handlungskompetenz „Einschalen“
  - a. Die Bestandteile eines Uhregehäuses zusammensetzen.
- Handlungskompetenz „Verschiedene Arten von mechanischen und elektronischen Uhrwerken mit kleinen Komplikationen zusammensetzen und zerlegen“
  - b. Zusammensetzen eines mechanischen Uhrwerks mit automatischem Aufzug mit Kalender und Quarzuhrwerk mit Kalender

<sup>3</sup> Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter [www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx](http://www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx)

— Handlungskompetenz „Mechanische und elektronische Chronographen zusammensetzen und zerlegen“

c. Zusammensetzen eines automatischen Chronographenwerks mit Kalender

— Handlungskompetenz „Massprüfungen sowie funktionelle und ästhetische Kontrollen vornehmen“

Die Prüfung auf Position 1, umfasst die Prüfungen a) und b) oder a) und c). Die Handlungskompetenz „Einschalen“ wird auf einem anderen Uhrwerk ausgeführt. Die Auswahl der Uhrwerke wird durch die Chefexpertenkommission getroffen.

Die Handlungskompetenz „Messungen, sowie funktionelle und ästhetische Kontrollen durchführen“, gilt in der Bewertung querverbindend für die Prüfungen a), b) und c).

Während der Prüfung führen die Experten eine Zwischenkontrolle durch.

**Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:**

— Handlungskompetenz „Feineinstellen“

a. Positionsveränderung der Paletten eines Uhrwerks (Unruh ohne Spiralfeder)

— Handlungskompetenz „Regulieren“

b. Einstellen und dynamische Regulierung.

Die Prüfung erfolgt auf zwei verschiedenen Uhrwerken.

Für den Teil b) wird das Uhrwerk mit einem Schwerpunkt-Fehler vorbereitet.

**Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:**

— Handlungskompetenz „Revisionsarbeiten durchführen oder Bestandteile austauschen, um Retouren nachzubessern“

a. Durchführen von Qualitätskontrollen und Instandstellung an einem Uhrwerk.

— Handlungskompetenz Marktkonforme Ausführung der Bestandteile der Ausstattung (Habillage) wiederherstellen

b. Durchführen von Qualitätskontrollen und Instandstellung an einer Uhr.

Die verschiedenen Teile werden von der Chefexpertenkommission ausgewählt. Diese Position betrifft die Prüfungen a) oder b).

Ein Uhrwerk oder eine Uhr wird mit einem oder mehreren Fehlern präpariert; eventuell auch mit Fehlern auf den Ausstattungsteilen. Der Kandidat muss den/die Fehler erkennen, sie auf dem Kontrollblatt vermerken, das defekte Teil oder die defekten Teile austauschen, das Uhrwerk, bzw die Uhr aufziehen und seine Funktionstauglichkeit sicher stellen.

**Position 4 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:**

— Handlungskompetenz „Die Arbeit im Rahmen des Produktionsprozesses organisieren“

a. Durchführen der Endkontrolle anhand einer Auswahl von mindestens 3 Teilen

Der Kandidat muss jedem Teil das entsprechende Kontrollblatt zuordnen. Anschliessend vervollständigt er die jeweiligen Kontrollblätter anhand seiner eigenen Feststellungen. Es müssen mindestens 5 Kontrollpunkte pro Teil geprüft werden. Die Anzahl der Auswahlzusammenstellungen hängt von der Anzahl der Kandidaten ab. Die Teile und Kontrollblätter werden nach jedem Kandidaten gemischt.

Diese Position verlangt die Aufstellung eines individuellen Zeitplans.

Dem Lernenden kann keine Verlängerung der Prüfungsdauer gewährt werden, falls er in der vorgegebenen Zeit seine Arbeiten nicht beendet hat.

Die Korrektur durch die Experten erfolgt ohne Auseinandernehmen der Prüfungsteile und auf Basis der Korrekturraster. Dank der Zwischenkontrollen während der Prüfungen, haben die Experten bereits gewisse Punkte im Bewertungsraster ausgefüllt.

*Hilfsmittel:* Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

## 4.2 Qualifikationsbereich „Berufskennnisse“

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse werden geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung von 6 Stunden Dauer, wird nach Empfehlungen der CP durchgeführt und von der SCOP für gültig erklärt. (Sous-commission de la procédure de qualification du Centre Suisse de services Formation et Orientation professionnelles)

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Fertigen von branchenspezifischen Werkzeugen und Ausrüstung	240 Min.	-	40 %
2	Zusammensetzen von Einzelteilen Feineinstellen und Regulieren	90 Min.	-	40 %
3	Mitwirken am Produktionsprozess Anwenden der Richtlinien bezüglich Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz	30 Min.	-	20 %

Die Bewertung gemäss den Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)<sup>4</sup>.

**Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:  
130 Punkte**

<sup>4</sup> Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter [www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx](http://www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx)

- Handlungskompetenz „manuelle und maschinelle Bearbeitungstechniken nutzen, um persönliche Werkzeuge und Ausrüstung zu fertigen“
  - a. Technische Zeichnung 60 pts
  - b. Materialien, thermischen Behandlungen, Fertigung von Uhrenbestandteilen 70 pts

**Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen: 90 Punkte**

- Handlungskompetenz Verschiedene Arten von einfachen mechanischen, automatischen und elektronischen Uhrwerken zusammensetzen und zerlegen
  - a. Theorie Uhrmacherei (Uhrwerken, Schmiermitteln, Reinigung)
  - b. Berufsspezifische Berechnungen 45 pts
- Handlungskompetenz „Einschalen“
  - c. Theorie Uhrmacherei (Ausstattung, Oberflächenbehandlungen, Arten der abschließenden Oberflächenbearbeitung und Verzierungen)
- Handlungskompetenz verschiedene Arten von mechanischen und elektronischen Uhrwerken mit kleinen Komplikationen zusammensetzen und zerlegen
  - d. Theorie Uhrmacherei (kleinen Komplikationen)
- Handlungskompetenz „mechanische und elektronische Chronographen zusammensetzen und zerlegen“
  - e. Theorie Uhrmacherei (Chronographen)
- Handlungskompetenz „Massprüfungen sowie funktionelle und ästhetische Kontrollen vornehmen“
  - f. Mess- und Prüfgeräte
- Handlungskompetenz „Feineinstellen“
  - g. Theorie Hemmungen
- Handlungskompetenz „Regulieren“
  - h. Theorie Regulierung

Die Punkte a), c), d), e), f), g) und h) sind in einem Fragebogen zusammengefasst, für die es maximal 45 Punkte gibt.

**Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen: 30 Punkte**

- Handlungskompetenz „Die Arbeit im Rahmen des Produktionsprozesses organisieren“ (Qualität, Statistiken, Produktionssysteme)
- Handlungskompetenz „Auf den Gesundheitsschutz achten“
- Handlungskompetenz „Auf die Arbeitssicherheit achten“
- Handlungskompetenz „Auf den Umweltschutz achten“



„Multiple-choice“-Fragen sind erlaubt, sofern es nicht mehr als 50% der in der Prüfung gestellten Fragen sind.

*Hilfsmittel:* Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

### **4.3 Qualifikationsbereich „Allgemeinbildung“<sup>[5]</sup>**

Der Qualifikationsbereich „Allgemeinbildung“ richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

## **5 Erfahrungsnote**

Die Erfahrungsnote ist der auf eine Dezimalstelle gerundete Durchschnitt aus der Summe der Noten für:

- a. den Unterricht in den Berufskennnissen;
- b. den überbetrieblichen Kurs.

Die Note für den Unterricht in den Berufskennnissen ist der auf eine ganze oder halbe Note gerundete Durchschnitt aus der Summe der 6 Semesterzeugnisnoten.

Die Note des überbetrieblichen Kurses ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der 3 benoten Kompetenznachweise.

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

## **6 Angaben zur Organisation**

### **6.1 Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde. Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung nach den Bestimmungen dieser Verordnung für Uhrmacher Produktion EFZ in einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution absolviert hat.

Die Personen die nach Artikel 32 BBV die erforderlichen Kenntnisse erworben haben, und die mit diesen Berufskennnissen mindestens 4 Jahre im Bereich Uhrmacherin Produktion EFZ / Uhrmacher Produktion EFZ gearbeitet haben, und gezeigt haben, dass sie den Anforderungen der jeweiligen Qualifikationsverfahren gewachsen sind, können sich ebenfalls für die Prüfung einschreiben.

### **6.2 Bestehen der Prüfung**

Die Bedingung zum Bestehen der Prüfung sind in der Bildungsverordnung über die berufliche Grundbildung festgelegt.

---

<sup>[5]</sup> Nicht berücksichtigt ist in dieser Mustervorlage, wenn es eine integrierte Allgemeinbildung gibt]

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- b. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote.

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. praktische Arbeit: 30 %;
- b. Berufskennnisse: 20 %;
- c. Allgemeinbildung: 20 %;
- d. Erfahrungsnote: 30 %.

Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach der Verordnung der beruflichen Grundbildung als Uhrmacher Produktion EFZ absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote.

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. praktische Arbeit: 40 %;
- b. Berufskennnisse: 40 %;
- c. Allgemeinbildung: 20 %.

### **6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses**

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall**

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Nach Beginn der Prüfung kann einer bereits bekannten Verhinderung nicht mehr Rechnung getragen werden.

### **6.5 Prüfungswiederholung**

Die Bestimmungen betreffend einer Prüfungswiederholung richten sich nach der Verordnung der beruflichen Grundbildung und sind wie nachstehend definiert:

- Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.
- Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.
- Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennnissen wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten; wird der Unterricht in den Berufskennnissen während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

- Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des überbetrieblichen Kurses wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird der überbetriebliche Kurs wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

## 6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

## 6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

## Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Uhrmacherin Produktion EFZ und Uhrmacher Produktion EFZ treten am 1. April 2017 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

La Chaux-de-Fonds, 17. März 2017

Convention patronale de l'industrie horlogère suisse

Der Präsident/die Präsidentin

der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

.....  
Unterschrift Präsidentin OdA

.....  
Unterschrift Geschäftsführer OdA

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 14. März 2017 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Uhrmacherin Produktion EFZ und Uhrmacher Produktion EFZ Stellung bezogen.

## Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	CP
Bewertungsblätter VPA	CP
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Uhrmacherin Produktion EFZ / Uhrmacher Produktion EFZ	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote <ul style="list-style-type: none"> <li>– Notenblatt Berufsfachschule</li> <li>– Notenblatt überbetriebliche Kurse</li> </ul>	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>